

Corona-Krise: Auswirkungen auf Dokumentenakkreditive

Die Corona-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf Exportverträge. Dokumentenakkreditive, mit denen Forderungen des Exporteurs daraus besichert werden, sind ihrer Natur nach von dem Exportvertrag getrennte Geschäfte. Ereignisse Höherer Gewalt, wie etwa die Corona-Pandemie, haben jedoch auch Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Banken und somit die internationalen Finanzierungsinstrumente. Was bedeutet das für einen Akkreditivbegünstigten?

Force Majeure-Klauseln in den den Dokumentenakkreditiven zugrundeliegenden Exportverträgen, mit denen die Risiken Höherer Gewalt aufgefangen werden sollen, spielen wegen der Abstraktheit von Akkreditiven bei deren Abwicklung keine Rolle. Die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA 600) enthalten aber auch Regelungen über Höhere Gewalt, und zwar zugunsten der Banken. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Richtlinien in der Praxis für alle Dokumentenakkreditive vereinbart werden. Da Banken im Ausland teilweise ihren Betrieb Corona-bedingt zumindest zeitweise einstellen oder die Bankarbeitszeiten neu gestalten und ihre Geschäftsabläufe der Situation in der Corona-Krise anpassen mussten, ergaben sich zwangsläufig Auswirkungen auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Dokumentenakkreditiven. Solange die Corona-Pandemie nicht überwunden ist, muss mit Einschränkungen des weltweiten Bankbetriebs gerechnet werden. Die Banken wollen aber natürlich im Interesse ihrer Kunden handeln.

Höhere Gewalt bei Dokumentenakkreditiven

In Art. 36 ERA 600 ist geregelt, dass die Banken keine Haftung oder Verantwortung für die Folgen der Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit aufgrund von Fällen Höherer Gewalt übernehmen. Auch wenn Pandemien darin nicht ausdrücklich als ein solches Ereignis aufgeführt sind, besteht kein Zweifel, dass sie grundsätzlich darunter fallen. Die Banken sind nicht verpflichtet, Zahlung unter Akkreditiven zu erbringen, die während der Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt verfallen, also danach nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Um trotzdem die reibungslose Abwicklung von Akkreditiven zu gewährleisten, sind von der Internationa-

len Handelskammer (ICC) für die verschiedensten Situationen im Akkreditivgeschäft Handlungsempfehlungen und Abwicklungsmodelle entwickelt worden, die die Realisierung von Dokumentenakkreditiven gewährleisten sollen.

Handlungsempfehlungen in der Akkreditivpraxis

Es besteht die Möglichkeit einer Änderung einzelner Bestimmungen der ERA 600 in den Bedingungen eines Akkreditivs. So kann insbesondere die Frist der Banken in Art. 14 b) ERA 600 zur Prüfung der bei einer Akkreditivansprache vorgelegten Dokumente von maximal fünf Bankarbeitstagen nach dem Tag der Dokumentenvorlage durch Zustimmung aller Beteiligten verlängert werden. Dies schafft Zeit und nutzt auch dem Akkreditivbegünstigten.

Unsere neue Serie: Learnings aus der Krise (Teil 2)

Weiterhin können die Beteiligten eines Akkreditivs ins Auge fassen, dass die benannte Bank die Dokumente in Abänderung der Regelungen in Art. 7 c) ERA 600 (Remboursierung der benannten Bank durch die eröffnende Bank) oder Art. 8 ERA 600 (Verpflichtung der bestätigenden Bank) in elektronischer Form zusammen mit einer Aufstellung der versandten Dokumente, gegebenenfalls mit einer korrespondierenden SWIFT-Mitteilung, an die das Akkreditiv eröffnende Bank sendet. Damit kann eine zügige Freistellung der Ware ermöglicht werden. Generell ist an den Einsatz elektronischer Dokumente zu denken. Hierfür müsste der Anhang zu den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive für die Vorlage elektronischer Dokumente (el.ERA Version 2.0) zusätzlich vereinbart werden.

Aus der Sicht eines deutschen Importeurs könnte ein in normalen Zeiten von den Exporteuren abgelehntes sog. strapaziertes Akkreditiv gefordert werden, wenn er nicht das Risiko eingehen will, ob die Ware aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise auf die Transportwege trotz Vorlage eines den Versand der Ware an ihn ausweisenden Transportdokuments überhaupt bei ihm ankommt. Als zusätzliches Akkreditivdokument wäre dann eine von ihm ausgestellte Empfangsbescheinigung zielführend.

Nach Art. 35 ERA 600 trifft die Banken grundsätzlich keine Haftung oder Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen etc. bei der Übermittlung von Dokumenten, wenn diese weisungsgemäß übermittelt werden. Im Hinblick auf die in der Corona-Krise aufgetretenen abwicklungstechnischen Probleme hat die ICC in einem Leitfaden für verschiedene Szenarien praktische Lösungsmöglichkeiten entwickelt. Damit soll die Funktionsfähigkeit von Akkreditiven als taugliche Zahlungs- und Zahlungssicherungsinstrumente im internationalen Handel gewährleistet bleiben. Die Durchführung dieser Empfehlungen bedarf jedoch eines Konsenses aller an einem Akkreditiv Beteiligten. Der Dialog unter ihnen muss so frühzeitig wie möglich angestoßen werden, um eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Taunusstr. 72, (Rheinkai 500) 55120 Mainz

Tel. 06131 6247170
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de

